

BV 301 – Fahrrad-Schutz (ohne Einstellpflicht und ohne Nachtzeitbeschränkung) mit Mobilitätsgarantie

- a) Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind. Navigationsgeräte (z.B. GPS) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:
- aa) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad (bzw. den Fahrradanhänger), wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, durch ein eigenständiges Fahrradschloss mit anderen Gegenständen (auch weitere Fahrräder) so zu verbinden, dass eine einfache Wegnahme nicht mehr möglich ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
 - bb) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.
 - cc) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in A 21 und 22 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- d) Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben werden, sind abweichend von A 1 VHB 2021 mitversichert.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- f) Mobilitätsgarantie
- aa) Nach einem Fahrraddiebstahl oder einer Beschädigung des Fahrrads übernimmt der Versicherer die Kosten für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel.
 - bb) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt; es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 300 EUR.
- g) Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht anderweitig erlangt werden kann.